

wir gemeinsam

Kurzinformationen – nicht nur zum Thema Pflege

Leserecho

zu Ausgabe 13:

Kompliment, Kompliment, Kompliment! Das habt Ihr aber gut zusammengefasst! M.W. ■ Da habt Ihr aber einen sehr hochkarätigen Infobrief zum PSG II zusammengestellt - alle Achtung! A.T. ■ ‚Wir gemeinsam‘ ist das Beste an wp! C.H. ■ Danke, da steckt viel Arbeit und Recherche dahinter! Toll, dass Ihr Euch diese Arbeit gemacht habt! E.N. ■

Verbesserungen bei langfristigem Heilmittelbedarf

Ab 1.1.17. gilt ein vereinfachtes Verfahren. Es gibt zwei Diagnoselisten für Erkrankungen, bei denen von einem langfristigem Heilmittelbedarf auszugehen ist. Anhand dieser Listen können die Ärzte den erforderlichen Heilmittelbedarf verordnen.

Auch für Krankheiten, die nicht gelistet sind, kann bei den Kassen ein Antrag gestellt werden. Zweck der Neuregelung ist, dass Patienten, die wegen schwerwiegender Schädigungen, Behinderungen oder chronischen Krankheiten mindestens ein Jahr lang Heilmittel benötigen, schneller und unbürokratischer versorgt werden können.

Siehe Webseiten des GBA unter „Patienteninformaton“, <http://tinyurl.com/h6amgdj>

Hilfs- und Pflegehilfsmittel:

Hilfsmittel, die im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen aufgelistet sind, zahlen die Krankenkassen auf Antrag, auch ohne Pflegegrad (bei 10 bis 25% Eigenbeteiligung).

Für Verbrauchsprodukte (z.B. Inkontinenzeinlagen) zahlen die Pflegekassen einen Zuschuss von bis zu 40 € monatlich, auch ohne ärztliche Verordnung.

Für Pflegehilfsmittel (auch geliehene), z.B. technische Geräte, Pflegebetten, Lagerungshilfen, Hebegegeräte und Notrufsysteme übernehmen die Pflegekassen die Kosten (Eigenbeteiligung 10%).

Verbrauchsprodukte wie Einmalhandschuhe und Bettunterlagen werden (sofern sie verordnet wurden) gezahlt.

Online-Service für Hilfs- und Pflegehilfsmittel:

<https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/HimiWeb/home.action>

Künftig vereinfachte Verfahrensweisen

Für alle Hilfs- und Pflegehilfsmittel, die die Pflege erleichtern oder für die Selbständigkeit wichtig sind, ist kein besonderer Antrag und keine ärztliche Verordnung mehr nötig. Die Gutachter des MDK leiten die Empfehlung direkt an die Kassen weiter. Hilfs- und Pflegemittel können unabhängig von einer Pflegebegutachtung beantragt werden.

Broschüre: Pflege geht jeden an, Seite 12, www.vdk.de

Neue Kombi-Möglichkeiten (§ 144 Abs. 3 SGB XI)

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III hat der Gesetzgeber beschlossen, **nicht genutzte Ansprüche auf Betreuungs- und Entlastungsleistungen aus den Jahren 2015 und 2016 bis zum 31.12.2018 rückwirkend zu gewähren.**

Zur Verwaltungsvereinfachung soll nicht unterschieden werden, weshalb eine vollständige Inanspruchnahme der Leistungsbeträge nicht erfolgt ist.

Die im Zeitraum vom **1.01.2015 bis zum 31.12.2016** nicht abgerufenen Mittel gelten also nicht als verfallen, sondern als „angesparte“ Mittel, die noch **bis Ende 2018 zum Bezug von Leistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3 neue Fassung SGB XI (Kosten der Tagespflege, Kurzzeitpflege, Betreuungs- und Entlastungsleistungen)** genutzt werden können.

Die nicht genutzten Ansprüche können auch **nachträglich als Kostenerstattungen für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 beantragt werden.**

<http://www.kv-media.de/betreuungsleistungen.php>

Arbeitslosenversicherung für pfl. Angehörige

Wer vor Aufnahme der Pflege Tätigkeit berufstätig war oder Arbeitslosengeld bezog, für den übernimmt die Pflegekasse - solange die häusliche Pflege dauert - **die Hälfte der Beiträge** zur Arbeitslosenversicherung. Die Summen orientieren sich an der Höhe des zuerkannten Pflegegrades. So können Pflegepersonen nach Ende ihrer Pflege Tätigkeit Arbeitslosengeld und Arbeitsförderungsmaßnahmen beantragen, allerdings nur diejenigen, die während der Pflege Tätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig (Teilzeit über 30 Std.) beschäftigt waren.

Quelle: Broschüre Pflege geht jeden an, Seite 12, www.vdk.de

Aktivierungsangebote für Heimbewohner:

Alle Pflegebedürftigen in Pflegeheimen und Tagespflegereinrichtungen haben Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebote. Dazu zählt alles, was die betreuten Menschen körperlich und psychisch positiv beeinflussen könnte, z.B. gemeinsames Malen, Basteln, handwerkliche Tätigkeiten, Gartenarbeit, Pflege von Haustieren, Spielen und Tanzen. Die Einrichtungen müssen mit den Pflegekassen entsprechende Vereinbarungen schließen und zusätzliche Betreuungskräfte für diese Angebote einstellen. Auch Bewohner mit Pflegegrad 1, die die Heimkosten ohne Zuschuss zahlen, haben einen Rechtsanspruch auf solche Angebote.

Quelle: Broschüre Pflege geht jeden an, Seite 2, www.vdk.de

Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums Schnelle Hilfe für Angehörige

☎ 030 20 17 91 31

erreichbar:

Mo. bis Do. von 9 Uhr bis 18 Uhr

Pflegebedürftige oder deren Angehörige können sich in persönlich belastenden Situationen direkt an die oben genannte Beratungsstelle wenden. Die Mitarbeitenden des Pflegetelefons übernehmen eine Lotsenfunktion zu Angeboten vor Ort, z.B. zur Telefonseelsorge oder Bundesarbeitsgemeinschaft der Krisentelefone. Außerdem sind wichtige Informationen zu den Themen Pflege, Wohnen, Demenz und Familienpflegezeit auch schriftlich erhältlich über das Informationsportal der Bundesregierung:

www.wege-zur-pflege.de

Der gesetzliche Mindestlohn

wurde ab 1. Januar 2017 für alle Arbeitnehmer und Praktikanten von 8,50 auf 8,84 € erhöht.

In der Pflegebranche liegt er in Westdeutschland bei 10,20 €, in Ostdeutschland bei 9,50 € und zwar für alle Alltagsbegleiterinnen, Assistenz-, Pflegehilfskräfte und Betreuungskräfte für Demenzzranke in Pflegeeinrichtungen.

Quelle: Norbert Beyer in neue Caritas 18/2016

Wenn heranwachsende Kinder arbeitslos werden?

Meldet sich ein Kind unter 21 Jahren bei der Arbeitsagentur als ‚arbeitslos‘, muss die Familienkasse weiter Kinder-

geld zahlen, auch wenn das Kind sich nicht ausdrücklich als arbeitssuchend registrieren ließ.

Der Bundesfinanzhof entschied: Wer Arbeitslosigkeit meldet, erklärt damit automatisch, dass er für Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung steht.

Für den Kindergeldanspruch ist es nicht erforderlich, einen Nachweis über die tatsächliche Arbeitssuche zu führen.

Bundesfinanzhof v. 18.2.16 . V R 22/15

Quelle: Metallzeitung Juni 2016

Blitzlicht

16,8 Milliarden Euro mehr Steuereinnahmen brachten dem deutschen Staat 2015 Betriebsprüfungen und da ist noch viel Luft nach oben, denn es wurden nur 2,4 % aller Betriebe geprüft.

Quelle: Mitgliederzeitung IG Metall Jan. 2017

2.500 Menschen aus den Fluchtländern Syrien, Afghanistan und Irak haben 2016 in Deutschland eine Ausbildung im Handwerk begonnen. Darüber freut sich die Arbeitsgemeinschaft Handwerk und Kirche (job, denn in 140 Handwerksberufen werden dringend Fachkräfte gesucht).

Quelle: Der Sonntag, # 4/17

Nur noch 8,83% aller Bundesbürger sind laut Verband der Privaten Krankenversicherung privat versichert, 2011 waren es lt. statistischem Bundesamt noch 13 %.

Quelle: Mitgliederzeitung IG Metall Juni 2016



Das Wunder der Natur
steht rund um die Uhr
zum Staunen offen

Ernst Ferstl

Redaktionsteam

Guðrun Born, Janett Deckert

Brigitte Hald-Hübner, Gabriella John

Mail: redaktion-infobrief@wir-pflegen.net

Herausgeber dieses Infobriefes:

wir pflegen

www.wir-pflegen.net

Anschrift Vorstand:

Postfach 350 349

10212 Berlin, ☎ 030-577 041 83

Mail: vorstand@wir-pflegen.net

Die Liste des „wir pflegen-Hilfenetzes“ erhalten Sie über

Mail: martinalueth@web.de oder ☎ Martina Lüth 0228/24 99 93 18 (bitte Beantworter nutzen)